

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 1995

Nr. 104

ausgegeben am 3. Mai 1995

Gesetz

vom 23. März 1995

über die Abänderung des Gesetzes vom 9. Dezember 1992 über die Patentanwälte

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 9. Dezember 1992 über die Patentanwälte, LGBl.
1993 Nr. 43, wird wie folgt abgeändert:

Art. 54 Abs. 1

1) Unter Vorbehalt von Abs. 2 treten die Art. 30 bis 39 am Tage des
Inkrafttretens des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum
in Kraft.

Art. 56

Abänderung von Art. 1 Abs. 2 Bst. c

Unter der Voraussetzung, dass das Fürstentum Liechtenstein zum
nachgenannten Zeitpunkt Vertragspartei des Abkommens über den Eu-
ropäischen Wirtschaftsraum ist, hat Art. 1 Abs. 2 Bst. c am Tage des
Inkrafttretens des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum
wie folgt zu lauten:

- c) das liechtensteinische Landesbürgerrecht oder das Staatsbürgerrecht einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzt;

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum in Kraft.

gez. Hans-Adam

gez. Dr. Mario Frick
Fürstlicher Regierungschef